

# Reglement zur Durchführung rassebezogener Europaschauen

## Vorbemerkung:

Gemäß Abschn. 12.11 der EE-Statuten können mit Zustimmung der jeweils zuständigen Sparte Europaschauen für einzelne Rassen oder Rassengruppen in Mitgliedsländern der EE durchgeführt werden. Diese Ausstellungen bieten für bestimmte Rassen einen besseren Vergleich des Zuchtstandes im europäischen Wettbewerb als auf der allgemeinen, alle drei Jahre von der EE vergebenen Europaschau, und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen müssen jedoch gewisse Regeln beachtet werden, die in Anlehnung an das "Reglement für Europaschauen der EE" festgelegt sind.

## 1. Termine

Rassebezogene Europaschauen dürfen auf europäischer Ebene nur einmal jährlich pro Ausstellungssaison für eine Rasse oder Rassengruppe durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Ausstellungssaison, in der eine Allgemeine Europaschau durchgeführt wird (Terminschutz). Vergleichbare Ausstellungen können dann nur als internationale Ausstellungen durchgeführt werden, wobei ebenfalls der Terminschutz gem. Abschn. 2 des "Reglements für Europaschauen der EE" zu beachten ist.

## 2. Bewerbung

2.1. Jedes Mitgliedsland kann sich um die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau in der Sparte bewerben, die für die jeweilige Tierart zuständig ist. Diese Bewerbung muß so frühzeitig vorliegen, daß sie noch in die Tagesordnung der jeweiligen Sparte aufgenommen werden kann.

2.2. Bei der Bewerbung müssen Ort und Zeitpunkt der Ausstellung angegeben sein. Außerdem ist anzugeben, welche Länder sich voraussichtlich an der Europaschau beteiligen werden. Nach Beendigung der Schau ist dem Spartenvorsitzenden ein Kurzbericht über die Ausstellung sowie ein Katalog zuzusenden.

## 3. Rassen

Es können alle Rassen und Farbenschläge ausgestellt werden, die im Europastandard, der Rassenliste der EE oder den Standards der EE-Mitgliedsländer anerkannt sind.

## 4. Preisrichter

Um eine ordnungsgemäße Bewertung sicherzustellen, soll das Preisrichterkollegium nicht nur aus nationalen Preisrichtern bestehen, sondern es sind im angemessenen Umfang auch Preisrichter aus den Ländern zu verpflichten, die sich mit ihren Tieren beteiligen.

## 5. Bewertung

Die Bewertung der Tiere erfolgt nach international gültigen Kriterien, jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes, in dem die Europaschau stattfindet. Für Geflügel und Tauben ist das Punktsystem anzuwenden mit einem Punktrahmen von 90 – 97 Punkten.

## 6. Preise

Von Seiten der EE werden für rassebezogene, von der Sparte genehmigte, Europaschauen eine Europa-Medaille zur Verfügung gestellt. Es bleibt den beteiligten Ländern unbenommen, neben den ortsüblichen Preisen der Ausstellungsleitung zusätzliche Preise zur Verfügung zu stellen.

## 7. Auszeichnungen

7.1. In Anlehnung an das "Reglement für Europaschauen der EE" kann der Titel

**Europachampion** auf Einzeltiere vergeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei mindestens 20 angemeldeten Tieren einer Rasse, die aus mindestens 2 Ländern stammen müssen, wird unabhängig vom Geschlecht das beste Tier als "Europachampion" ausgezeichnet. Sofern einzelne Farbenschläge (nicht Gruppen) diese Voraussetzungen (20 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, gilt diese Voraussetzung bereits für diesen Farbenschlag erfüllt. Die verbleibenden Tiere dieser Rasse werden dann zusammengefasst, um eventuell einen weiteren Europachampion zu küren. Sind pro Rasse mehr als 40 Tiere aus drei Ländern angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier diesen Titel zuerkannt. Das gilt auch für die einzelnen Farbenschläge, sofern diese Bedingungen erfüllt werden.

Für den Titel Europachampion muß mindestens die Note " sehr gut " (94 Punkte) erreicht werden.  
Es bleibt jedoch den Ausstellungsleitungen unbenommen, die Bedingungen zu verschärfen, um die Zahl der Europachampionate zu reduzieren.

7.2. Die Ausstellungsleitungen stellen dem Erringer des Titels "Europachampion" eine angemessene Urkunde zur Verfügung, auf der die Art der Ausstellung, die Rasse ( Europaschau für..... ) und der Ort der Veranstaltung ersichtlich sein müssen.

7.3. Eventuelle weitere Auszeichnungen bedürfen der Zustimmung der EE.

#### **8. Seltene Rassen**

Für seltene Rassen können die vorgenannten Bedingungen im Sinne des Abschn. 12 des Reglements für Europaschauen reduziert werden. Es müssen jedoch Aussteller aus mindestens zwei Ländern beteiligt sein. Um diese Bedingung zu erreichen, können auch mehrere Rassen zusammengefasst werden.